

## **10.467 Parlamentarische Initiative Aubert Schuldenprävention. Keine Werbung für Kleinkredite**

### **Stellungnahme des SLV zu den Anträgen der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats für die Herbstsession des Ständerats**

Der SLV empfiehlt mit drei Ausnahmen betreffend Art. 31 Abs. 3, Art. 32 und Art. 36a Abs. 3 E-KKG (vgl. farbliche Hervorhebung in untenstehender Tabelle) Zustimmung zu den Anträgen der Ständeratskommission.

Die ursprünglich ausschliesslich auf Werbung für Konsumkredite fokussierte parlamentarische Initiative hat in den Beratungen zu verschiedenen weiteren Änderungsvorschlägen zum Konsumkreditgesetz (KKG) geführt. Zu folgenden Themenkreisen nimmt der Schweizerische Leasingverband nachfolgend Stellung:

- 1) Werbung für Konsumkredite (Art. 36, 36a, 36b)
- 2) Meldepflicht bei „absichtlicher Falschangabe“ (Art. 25 Abs. 2, Art. 31 Abs. 2, Art. 32)
- 3) Einforderung bestimmter Dokumente im Rahmen der Kreditfähigkeitsprüfung (Art. 31 Abs. 1 und 3, Art. 32)
- 4) Erweiterung der Sanktionsbestimmung (Art. 32)

Zu 1) Der Schweizerische Leasingverband begrüsst die vorgeschlagene Kombination von gesetzlicher Regelung und Selbstregulierung der Branche zum Zweck der Verhinderung aggressiver Werbung für Konsumkredite. Für die Stellungnahme zur konkreten Ausgestaltung bzw. zu den einzelnen Gesetzesartikeln sei auf die untenstehende Tabelle verwiesen.

Zu 2) Auf die Einführung einer Meldepflicht bei „absichtlicher Falschangabe“ durch einen Konsumenten bei Kreditanträgen (sog. Konsumentenpranger) ist hingegen – wie bereits vom Bundesrat empfohlen und vom Nationalrat beschlossen – zu verzichten, weil der damit zwingend verbundene Datenschutz nur unzureichend umgesetzt werden könnte. Die Neuerung erweist sich als unverhältnismässig, nicht sachgerecht und sehr lückenhaft. Eine solche Meldepflicht würde Konsumentinnen und Konsumenten stark benachteiligen, statt sie zu schützen.

Zu 3) Gemäss Vorschlag der WAK-N (welcher vom Nationalrat gutgeheissen worden und laut der Gesetzfahne auch in der Kommission des Ständerats nicht mehr umstritten ist) soll in Abs. 1 von Art. 31 eine „Kann-Vorschrift“ bezüglich der Einforderung von Dokumenten wie Lohnnachweis und Betreibungsregisterauszugs im Rahmen der Kreditfähigkeitsprüfung eingeführt werden. Dies wird vom Leasingverband begrüsst. Nicht dazu passt – und entsprechend zu streichen – ist allerdings der vorgeschlagene Zusatz in Abs. 3 von Art. 31 (welcher jedoch ebenfalls vom Nationalrat gutgeheissen und laut der Gesetzfahne auch in der Ständeratskommission nicht umstritten zu sein scheint), wonach bei Zweifeln an den Angaben eines Konsumenten nebst den in Abs. 1 erwähnten Dokumenten weitere Dokumente beigebracht werden müssten, um die Zweifel zu beseitigen. Eine solche Regelung geht zu weit. Es wäre völlig ausreichend, hier nicht auf Dokumente zu fokussieren, sondern offen zu lassen, wie die Kreditgeberin die Angaben verifiziert. So kann sie beim Arbeitgeber zurückfragen, ob der Lohnnachweis echt und/oder inhaltlich korrekt sei, ohne dazu förmliche Dokumente erstellen zu müssen.

Zu 4) Auf eine Ausdehnung der Sanktionen gemäss Art. 32 KKG auf die beiden vorstehenden, sehr unbestimmt formulierten Tatbestände von Art. 31 ist (entgegen dem Beschluss des Nationalrats und obwohl die Ausdehnung laut der Gesetzfrage auch in der Ständeratskommission nicht umstritten zu sein scheint) zu verzichten, da bereits heute bei der Anwendung dieser absolut einzigartigen und drastischen Sanktionen grosse Rechtsunsicherheit herrscht.

Diese Stellungnahme führt zu den nachfolgend tabellarisch aufgeführten Empfehlungen für die Beratung der Gesetzesvorlage in der Herbstsession 2014 des Ständerats:

---

## 10.467 – Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG)

---

<b>Art. 25 Abs. 2</b> Meldepflicht	Zustimmung zum Antrag der WAK S (= Nationalrat und Bundesrat)	Die von der WAK N ursprünglich vorgeschlagene Einführung einer generellen Meldepflicht der Kreditgeberin bei „absichtlich falschen“ Angaben des Kreditsuchenden käme einem <b>Konsumentenpranger</b> gleich. Eine solche Massnahme wäre aus Sicht des Datenschutzes problematisch sowie schwer umzusetzen. Der Beschluss des Nationalrates, das bisherige Recht beizubehalten, erfolgte in Übereinstimmung mit dem Antrag des Bundesrates. Auch die Ständeratskommission beantragt nun die Streichung dieser Meldepflicht.
<b>Art. 31 Abs. 1</b> Bedeutung der Angaben der Konsumentin oder des Konsumenten	Zustimmung zum Antrag der WAK S (= Nationalrat und Bundesrat)	Die Kreditgeberinnen sollen im Rahmen der Kreditfähigkeitsprüfung neu Lohnnachweise und Betreibungsregisterauszüge über die Konsumenten einfordern <i>können</i> . Der SLV begrüsst die Formulierung dieser Bestimmung als „Kann-Vorschrift“.
<b>Art. 31 Abs. 2</b> Bedeutung der Angaben der Konsumentin oder des Konsumenten	Zustimmung zum Antrag der WAK S (= Nationalrat und Bundesrat)	Siehe Begründung zu Art. 25 Abs. 2
<b>Art. 31 Abs. 3</b> Bedeutung der Angaben der Konsumentin oder des Konsumenten	<i>Ablehnung der Gesetzesänderung (= streichen; wie bisheriges Recht)</i>	Ist es Kreditgeberinnen gemäss Art. 31 Abs. 1 freigestellt, im Rahmen der Kreditfähigkeitsprüfung Lohnnachweise und Betreibungsregisterauszüge über einen Konsumenten einzufordern, werden sie dies wohl gerade dann tun, wenn sie Zweifel an dessen Angaben hegen. Werden diese Zweifel durch die eingeholten Dokumente ausgeräumt, macht es keinen Sinn, die Kreditgeberin zur Einholung zusätzlicher anderer Dokumente zu verpflichten, zumal sich solche kaum denken lassen. Die Bestimmung wurde von der WAK N in Zusammenhang mit dem vom Nationalrat abgelehnten „Konsumentenpranger“ eingeführt. Nachdem dieser jedoch abgelehnt wurde, ist konsequenterweise auch Art. 31 Abs. 3 E-KKG abzulehnen und das bisherige Recht beizubehalten.
<b>Art. 32</b> Sanktion	<i>Ablehnung der Gesetzesänderung (=streichen; wie bisheriges Recht)</i>	Vgl. Begründung zu Art. 31 Abs. 3 E-KKG: Auf die Ausdehnung der Sanktionen auf die Einhaltung der Bestimmungen von Art. 31 KKG ist konsequenterweise ebenfalls zu verzichten, nachdem diese gemäss dem

		<p>Beschluss des Nationalrates gemäss bisherigem Recht beibehalten werden.</p> <p>Es ist zu betonen, dass bereits heute bei der Anwendung dieser (auch international) absolut einzigartigen und drastischen Sanktionen grosse Rechtsunsicherheit herrscht. Der Anwendungsbereich von Art. 32 KKG sollte deshalb nicht noch ausgedehnt werden.</p>
<p><b>Art. 36a Abs. 1</b> Aggressive Werbung</p>	<p>Zustimmung zum Mehrheitsantrag der WAK S (= Nationalrat)</p>	<p>Ein absolutes Verbot von Werbung, die speziell Jugendliche und junge Erwachsene anspricht (wie dies der Bundesrat vorschlägt), wäre unverhältnismässig. Es würde in der Praxis auch zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen, wirkt doch Werbung immer eher jugendlich. Im Einzelfall wäre kaum bestimmbar, ob sich durch eine Werbung (auch) Junge angesprochen fühlen oder nicht. Der Wortlaut des Nationalrates ist klarer als jener des Bundesrates.</p>
<p><b>Art. 36a Abs. 2</b> Aggressive Werbung</p>	<p>Zustimmung zum Mehrheitsantrag der WAK S (= Nationalrat)</p>	<p>Der Entwurf einer Vereinbarung unter den Kreditgeberinnen liegt bereits vor und wurde von der Kommission als genügend erachtet. Die Formulierung des Gesetzestextes gemäss Beschluss des Nationalrates genügt daher den Anforderungen und ist ausserdem klarer und prägnanter als der Vorschlag des Bundesrates.</p>
<p><b>Art. 36a Abs. 3</b> Aggressive Werbung</p>	<p>Zustimmung zum Nationalrat</p>	<p>Hier besteht die einzige Differenz zum Nationalrat, welcher – wie bereits die WAK-N und auch der SLV – den bereits vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung unter den Kreditgeberinnen als genügend erachtet. Die Formulierung des Gesetzestextes gemäss Beschluss des Nationalrates genügt den Anforderungen und ist ausserdem klarer und prägnanter als der Vorschlag des Bundesrates.</p>
<p><b>Art. 36b Abs. 1</b> Strafbestimmung Werbung</p>	<p>Zustimmung zum Mehrheitsantrag der WAK S (= Nationalrat und Bundesrat)</p>	<p>Es braucht angesichts der allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen zu den Übertretungen eine ausdrückliche Erwähnung, dass die vorsätzliche Widerhandlung strafbar ist. Damit ist (im Umkehrschluss) eine Busse wegen fahrlässiger Widerhandlung ausgeschlossen.</p>
<p><b>Art. 36b Abs. 2</b> Strafbestimmung Werbung (Fahrlässigkeit)</p>	<p>Zustimmung zum Mehrheitsantrag der WAK S (= Nationalrat)</p>	<p>Die Strafbarkeit muss entgegen dem Vorschlag des Bundesrates auf vorsätzliche Widerhandlung beschränkt werden.</p>

Zürich, 9. Juli 2014

Dr. Markus Hess  
Geschäftsführer SLV

Dr. Cornelia Stengel  
stv Geschäftsführerin SLV